

Beglaubigte Abschrift



## Sozialgericht Hannover

Im Namen des Volkes

### Urteil

S 54 AY 28/19

Verkündet am: 31. August 2022

■■■■■, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Algerie

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Lerche und andere,  
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

gegen

Landeshauptstadt Hannover vertreten durch den Oberbürgermeister, vertreten durch das Sozialamt,  
Hamburger Allee 25, 30167 Hannover

– Beklagte –

hat die 54. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 31.08.2022 durch den Richter am Sozialgericht Oehl sowie die ehrenamtliche Richterin ■■■■■ und den ehrenamtlichen Richter ■■■■■ für Recht erkannt:

**Die Bescheide der Beklagten vom 8. Oktober 2018 und 17. Januar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. März 2019 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum von November 2018 bis einschließlich Februar 2019 Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren.**

**Die Beklagte hat dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu erstatten.**

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Gewährung von Leistungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die Monate November 2018 bis einschließlich Februar 2019.

Der geborene Kläger ist algerischer Staatsbürger und reiste Anfang 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seit Februar 2015 lebte er in Hannover und bezog von der Beklagten Leistungen nach dem AsylbLG. Seit September 2017 bezog er Leistungen nach § 2 AsylbLG (zuletzt mit Bescheid vom 10. September 2018 für den Zeitraum 1. bis 21. Oktober 2018). Sein Aufenthalt wurde wegen fehlender Passpapiere fortlaufend geduldet.

Am 26. Juni 2018 erhielt die leistungsgewährende Stelle hausintern die Mitteilung aus dem Fachbereich Öffentliche Ordnung, dass der Kläger am 13. Mai 2016 mit einer Frist von einem Monat vergeblich zur Passbeschaffung aufgefordert worden sei. Das „PEP-Verfahren“ sei am 25. Juni 2018 eingeleitet worden und die dafür notwendigen Unterlagen lägen vollständig vor. Am 13. September erhielt die leistungsgewährende Stelle der Beklagten eine weitere Hausmitteilung, wonach der Kläger mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 erneut zur Passbeschaffung aufgefordert wurde und das PEP-Verfahren seit dem 25. Juni 2018 laufe und bei algerischen Staatsangehörigen erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehme.

Mit Schreiben vom 18. September 2018 hörte die Beklagte den Kläger unter Verweis auf eine unterlassene Mitwirkung bei der Passbeschaffung zu einer Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG an. Der Kläger nahm unter Hinzuziehung der Dolmetscherin am 27. September 2018 gegenüber der Beklagten persönlich Stellung. Er machte geltend, dass sein Pass für ihn nicht mehr zugänglich sei. Er sei seinen Mitwirkungsverpflichtungen nachgekommen, indem er den Antrag auf Passersatzpapiere unterschrieben habe. Seine Familie in Algerien habe keine Unterlagen. Die Papiere müssten erst neu beschafft werden und dazu werde Bestechungsgeld für die Behörden benötigt.

Mit Bescheid vom 8. Oktober 2018 setzte die Beklagte den Leistungsanspruch des Klägers für den Zeitraum vom 1. November 2018 bis 31. Dezember 2018 wie folgt neu fest:

Bedarf nach dem AsylbLG	
Asyl laufende Hilfe § 6	
Sicherung Lebensunterhalt (Stromkosten)	34,00 EUR

Leistungen nach § 1a AsylbLG	176,12 EUR
Bedarfe für Unterkunft und Heizung	
Grundmiete	260,00 EUR
Heizkosten	30,00 EUR
Laufende Nebenkosten	40 EUR
Gesamtbedarf	540,12 EUR

Gegen diese Entscheidung erhob der Kläger am 1. November 2018 Widerspruch. Er sei – wie bereits bei der persönlichen Vorsprache am 27. September 2018 mitgeteilt – bereit, sämtliche ihm auferlegten Mitwirkungshandlungen zu erfüllen. Das PEP-Formular habe er ausgefüllt. Zum Konsulat nach Frankfurt sei er bisher nicht gefahren, da er für diese Fahrt kein Geld habe. Auch dies habe er im Rahmen der Vorsprache am 27. September so mitgeteilt. Bei einer entsprechenden Erstattung der Kosten würde die Reise nach Frankfurt antreten. Unabhängig davon sei unklar, welche konkrete Mitwirkungshandlung der Kläger hier verweigert haben solle.

Mit Änderungsbescheid vom 17. Januar 2019 gewährte die Beklagte dem Kläger Leistungen für den Zeitraum von November 2018 bis Februar 2019 in Höhe von monatlich 718,76 EUR. Dabei berücksichtigte die Beklagte nunmehr im Vergleich zur bisherigen Bewilligung einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 178,64 EUR (Sicherung Gesundheit, freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung).

Gegen den Änderungsbescheid vom 17. Januar 2019 erhob der Kläger am 4. Februar 2019 Widerspruch und verwies auf seine bisherige Begründung.

Am 21. Februar sprach der Kläger bei der Beklagten vor und teilte mit, dass er zu einem Besuch der Botschaft in Frankfurt bereit sei und stellte einen Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten für einen Termin im Konsulat am 28. Februar 2019. Auf Nachfrage der leistungsgewährenden Stelle teilte der Fachbereich Öffentliche Ordnung mit, dass der Kläger nur allgemein zur Beantragung eines Reisepasses aufgefordert worden sei und man von dem Kläger erwarte, dass die dafür notwendigen Schritte selbst ergreife. Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie zur Übernahme der Fahrtkosten bei Vorlage von schriftlichen Nachweisen des Konsulats bereit sei.

Mit Bescheid vom 27. Februar 2019 bewilligte die Beklagte dem Kläger für den Zeitraum März bis einschließlich Mai 2019 Leistungen in Höhe von monatlich 745,03 EUR.

Die Widersprüche gegen die Bescheide vom 8. Oktober 2018 und 17. Januar 2019 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18. März 2019 als unbegründet zurück. Der Kläger sei Aufforderungen zur Passbeschaffung nicht nachgekommen und habe keinen Antrag auf Passersatzpapiere unterschrieben. Der Kläger könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, bisher keine Fahrtkostenerstattung erhalten zu haben. Er habe bisher keinen Antrag auf Fahrtkosten gestellt und keine Nachweise über eine Terminvereinbarung beim Konsulat vorgelegt. Die Gründe, aus denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, lägen allein beim Kläger.

Am 18. April 2019 hat der Kläger gegen die Entscheidung der Beklagten Klage erhoben. Die Leistungseinschränkung sei nicht gerechtfertigt. Er habe bereits im Verwaltungsverfahren seine Bereitschaft zu einer Fahrt zum Konsulat erklärt. Zudem sei zwischenzeitlich ein Passersatzpapier ausgestellt worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 8. Oktober 2018 und 17. Januar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. März 2019 zu verpflichten, ihm ungekürzte Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten. Die Bereitschaft zum Konsulat zu fahren sei erst erklärt worden, nachdem die Anspruchseinschränkung ausgesprochen wurde. Ein Antrag auf Fahrtkosten sei nicht gestellt worden. Es fehlten auch Nachweise zu einem konkreten Termin im Konsulat. Ein ernsthaftes Interesse an der Passbeschaffung bestehe nach Auffassung der Beklagten nicht. Seinen Mitwirkungsverpflichtungen sei der Kläger erst im Mai 2019 nachgekommen. Jedenfalls könne die Klage aber deshalb keinen Erfolg haben, weil der Kläger am 8. November 2017 wieder nach Algerien zurückgekehrt sei. Einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG habe er dann nicht mehr. Eine Zahlung nach Algerien sei überdies „dem öffentlichen Interesse nicht vermittelbar“.

## Entscheidungsgründe

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs 1 und 4, § 56 SGG) erhobene Klage ist zulässig.

Gegenstand des Rechtsstreits sind die Bescheide des Beklagten vom 8. Oktober 2018 und 17. Januar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. März 2019 und damit die Leistungsgewährung im Zeitraum von November 2018 bis einschließlich Februar 2019. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 27. Februar 2019, der ausschließlich den nachfolgenden Zeitraum ab März 2019 regelt. Dieser ist weder von der Beklagten in das Widerspruchsverfahren einbezogen worden noch wurde dieser nach § 86 SGG als abändernder Verwaltungsakt durch gesetzliche Anordnung Verfahrensgegenstand.

Die Klage ist auch nicht aufgrund der Rückkehr des Klägers in sein Heimatland am 8. November 2017 unzulässig geworden. Zwar setzt die wirksame Klageerhebung nach § 92 Sozialgerichtsgesetz u.a. voraus, dass mit der Klage Name und Anschrift grundsätzlich angegeben werden müssen (vgl. dazu B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., § 92 Rn. 4 mwN). Der Kläger war bei Klageerhebung noch in Deutschland wohnhaft und hat nach gerichtlicher Aufforderung seine aktuelle Adresse in Algerien benannt. Zustellungen waren zudem über seinen in Deutschland ansässigen Prozessbevollmächtigten möglich.

Die Klage ist auch begründet.

Nach § 1a Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG (in der Fassung des Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht Vom 15. August 2019, BGBl I 1303) haben Ausländer mit Duldung sowie Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, nur Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege, wenn aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden (§ 1a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG). Die Anspruchseinschränkungen sind auf sechs Monate zu befristen und können bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert werden (vgl. § 14 AsylbLG).

Diese Voraussetzungen sind in dem hier streitigen Zeitraum nicht erfüllt. Die Entscheidungen sind bereits mangels ordnungsgemäßer Anhörung rechtswidrig. Bei der Entscheidung über die Absenkung der bisher gewährten Leistungen nach § 2 AsylbLG handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt (dazu: *Oppermann* in: *Schlegel/Voelzke*, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl.,

§ 1a AsylbLG Rn. 212 (Stand: 25.07.2022)). Im Rahmen der Anhörung muss dem Betroffenen sein Fehlverhalten klar und deutlich mitgeteilt werden. Er muss von der Behörde zudem unter Fristsetzung zur Beendigung seines Fehlverhaltens aufgefordert werden und über die Folgen einer unterbliebenen Mitwirkung belehrt werden (Oppermann, aaO). Diesen Anforderungen genügt die hier von der Beklagten eingeleitete Anhörung (Schreiben vom 18. September 2018) nicht. Aus der Anhörung geht lediglich hervor, dass dem Kläger eine fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren vorgeworfen wird. Welche konkreten Verletzungen der Mitwirkungspflichten ihm vorgeworfen werden sollen ist dem Schreiben nicht zu entnehmen. Der Aktenvermerk vom 12. September 2018 stellt zwar lapidar fest, dass der Kläger keinen neuen Pass „beantragt“ habe. Zugleich heißt es aber, dass seit dem 25. Juni 2018 ein PEP-Verfahren laufe und dies noch einige Zeit in Anspruch nehme. Aus der internen Mitteilung vom 19. Juni 2018 ergibt sich zudem, dass für das PEP-Verfahren alle Unterlagen („nun“) vollständig vorlägen. Dass die Dauer des PEP-Verfahrens auf ein vorwerfbares Verhalten des Klägers zurückzuführen ist, ergibt sich daraus gerade nicht. Hinzu kommt, dass die Beklagte nach Aktenslage keinerlei Kenntnis davon hat, wann der Kläger genau seinen PEP-Antrag ausgefüllt bzw. abgegeben hat. Auch ist nicht bekannt, ob und wann der Kläger erstmals von der Beklagten zu Angaben im PEP-Verfahren aufgefordert wurde (vgl. E-Mail vom 10. Juli 2019). Im weiteren Verfahren wirft die Beklagte dem Kläger vor, er sei bisher nicht bei der Botschaft bzw. dem Konsulat seines Heimatlandes vorstellig geworden. Ob der Kläger dazu ausdrücklich aufgefordert wurde, ist nicht bekannt. Zweck der Leistungseinschränkung ist die Durchsetzung ausländerrechtlicher Mitwirkungsverpflichtungen (vgl. Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., § 1a Rn. 3). Diese müssen dann aber auch konkret benannt werden. Andernfalls kann die Leistungseinschränkung schon kein geeignetes und damit verhältnismäßiges Mittel zur Durchsetzung ausländerrechtlicher Mitwirkungspflichten sein.

Die Beklagte kann dem Begehren nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass der Kläger zwischenzeitlich das Bundesgebiet wieder verlassen hat. Insbesondere besteht keine rechtliche Grundlage, die Leistungsansprüche, die zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Bundesgebiet entstanden, aber von der Leistungsbehörde rechtswidrig versagt wurden, nachträglich zum Erlöschen zu bringen. Die Beklagte kann sich insoweit nicht mit Erfolg auf die Regelung in § 1 Abs. 1 AsylbLG („Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten“) berufen. Die Vorschrift regelt nach ihrem Wortlaut die Voraussetzungen für das Entstehen eines Anspruchs auf AsylbLG-Leistungen. Die Vorschrift enthält kein Verbot, ggf. auch vom Ausland aus bereits entstandene Ansprüche zu verfolgen (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 4. September 2014 – L 8 AY 70/12 Rn. 12). Dass der Kläger sich in dem hier streitigen Leistungszeitraum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat, behauptet auch die Beklagte nicht. Auch kann dem Klagebegehren nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass eine Zahlung nach Algerien „dem

öffentlichen Interesse nicht vermittelbar“ sei. Nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sind die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Weder der Beklagten noch dem Gericht steht es daher nicht zu, die Anwendung der Gesetze davon abhängig zu machen, ob das Ergebnis „vermittelbar“ sei.

Dem Kläger steht für den hier streitigen Zeitraum ein Leistungsanspruch nach § 2 AsylbLG zu, der er sich seit mehr als 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhielt, die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich verlängert hat und kein anrechenbares Einkommen bzw. anspruchsausschließendes Vermögen festzustellen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-legen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
  
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.